



Satzung des Fördervereins Lukaskirche Dresden e.V.

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen
Förderverein Lukaskirche Dresden e.V.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Dresden.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung und Unterstützung des Wiederaufbaus der Kirchtürme und der Erhaltung der Gebäude der Evangelisch-Lutherischen Lukaskirche Dresden als Kulturgut der Allgemeinheit. Dies hat auf der Grundlage einer denkmalpflegerischen Rahmenkonzeption zu geschehen.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 1. Öffentlichkeitsarbeit und Veranstaltungen, die das Bewusstsein über die Bedeutung der Lukaskirche als sakrales und öffentliches Gebäude schärfen und die Bereitschaft zu ideeller, finanzieller und sonstiger Unterstützung von Maßnahmen zu ihrer Bewahrung als stadt- und kulturgeschichtliches Zeugnis entwickeln und fördern soll.
 2. Förderung und Unterstützung von baulichen Maßnahmen zum Wiederaufbau des Kirchturms der Lukaskirche und des kleinen östlichen Seitenturms sowie der Erhaltung der Lukaskirche, der Außenanlagen und des Gemeindehauses.
 3. Sammlung von Mitteln und Bildung von Rücklagen zur Zweckerfüllung nach § 2 Abs. 2.2.
 4. weitere dem Vereinszweck entsprechende Aufgaben, die durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (3) Der Verein ist politisch neutral.
- (4) Der Verein strebt eine interdisziplinäre Zusammenarbeit mit allen den Satzungszweck unterstützenden und fördernden Behörden und Institutionen an.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Ab-

gabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- (2) Die Mittel des Vereins dürfen ausschließlich für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede an den Vereinszielen interessierte natürliche oder juristische Person werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (2) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.
- (3) Die Mitgliedschaft endet
 - durch Tod;
 - durch Austritt, der zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist erklärt werden kann;
 - durch Ausschluss aus wichtigem Grund, der durch den Vorstand beschlossen werden kann.
- (4) Personen, die sich besondere Verdienste um die Vereinsziele erworben haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitglieder haben die Rechte ordentlicher Mitglieder.
- (5) Die Mitgliederversammlung kann natürliche und juristische Personen, die den Zweck des Vereins bejahen und seine Arbeit durch finanzielle Zuwendungen oder in sonstiger Weise regelmäßig unterstützen, als fördernde Mitglieder ernennen. Fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht.
- (6) Ehrenmitglieder und fördernde Mitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.
- (7) Sofern Mitglieder mit ihren Beitragszahlungen mehr als zwei Jahre im Rückstand sind, wird die Mitgliedschaft ruhend gestellt. Der Verein ist damit nicht mehr verpflichtet, das Mitglied über Veranstaltungen, Versammlungen o.ä. zu informieren. Das Stimmrecht ruht dabei.

§ 5

Organe

Die Organe des Vereins sind der Vorstand, die Mitgliederversammlung und der Beirat.

§ 6

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Schriftführer und dem Schatzmeister. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Mindestens ein Pfarrer der Lukaskirche soll dem Vorstand angehören.
- (2) Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.
- (3) Zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins müssen zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, gemeinschaftlich handeln.
- (4) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit diese nicht der Mitgliederversammlung übertragen sind. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden. Über die Vorstandssitzungen ist ein Beschlussprotokoll zu führen.
- (5) Abstimmung auf schriftlichem Wege ist bei dringenden Entscheidungen möglich.

§ 7

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand mindestens einmal jährlich schriftlich einberufen. Sie ist auch einzuberufen, wenn ein Fünftel der Vereinsmitglieder dies schriftlich verlangt oder wenn das Interesse des Vereins es erfordert. Die Einladung hierzu soll den Mitgliedern mit der Tagesordnung mindestens 14 Tage vorher zugegangen sein.
- (2) Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über
 - die Bestellung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern;
 - die Höhe und Fälligkeit von Mitgliedsbeiträgen;
 - die Ernennung von Ehrenmitgliedern und fördernden Mitgliedern;
 - die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes;
 - die Entlastung des Vorstandes;
 - Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.
- (3) Der Vorstand leitet die Versammlung. Es ist ein Protokoll aufzunehmen, welches vom Schrift-

führer zu unterzeichnen ist. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn die Einladung fristgerecht erfolgt ist und mindestens 7 Mitglieder anwesend sind.

(4) Jedes Mitglied sowie jedes Ehrenmitglied hat eine Stimme. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

(5) Beschlussfassungen über Satzungsänderungen müssen auf der Tagesordnung angekündigt worden sein. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Vereinsmitglieder. Über redaktionelle Änderungen der Satzung kann der Vorstand selbstständig beschließen.

§ 8

Beirat

- (1) Auf Vorschlag des Vorstandes setzt die Mitgliederversammlung einen Beirat ein und wählt dessen Mitglieder, die nicht Vereinsmitglieder sein müssen. Dem Beirat sollen Fachleute angehören, die mit den Problemen kirchlicher Bauten besonders vertraut und befasst sind.
- (2) Der Beirat hat die Aufgabe, durch fachliche Beratung und Begleitung den Vorstand in seiner Arbeit zu fördern und zu unterstützen.
- (3) Der Beirat soll jährlich mindestens einmal zu einer Sitzung zusammentreten, die von seinem Vorsitzenden unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen ist.
- (4) Über die Sitzungen des Beirates ist Protokoll zu führen. Das Protokoll ist dem Vorstand zuzuleiten und von diesem der Mitgliederversammlung vorzulegen.

§ 9

Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens dazu einberufenen Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der eingetragenen Mitglieder erfolgen.
- (2) Die Auflösung des Vereins ist vorzunehmen, wenn die Zahl der Vereinsmitglieder auf weniger als 7 Mitglieder sinkt.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke geht das Vermögen nach Begleichung aller Verbindlichkeiten an die Evangelisch-Lutherische Lukaskirche Dresden, Lukasplatz 1, 01069 Dresden. Das verbleibende Vermögen ist unmittelbar und ausschließlich zur Erhaltung und Pflege der Gebäude der Lukaskirche Dresden als Kulturgut der Allgemeinheit zu verwenden.

Beschlossen in Dresden am 27. April 2001;
geändert am 15. März 2013.